

Bebauungsplan "Hemsbacher Herrnwiesen"

- =====
- I. Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bund. Ges. Bl. I S. 341) § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges. Bl. S. 351) der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (B. Ges. Bl. I S. 1237) berichtigt vom 20. Dez. 1968 (B. Ges. Bl. 1969 I S. 11) und § 4 der Gemeindeordnung vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 192) beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung vom *15. Febr. 1974* den für das Gebiet "Hemsbacher Herrnwiesen" aufgestellten Bebauungsplan als Satzung.
- II. Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind:
- a) Bebauungsplanzeichnung im M 1 : 1000
b) die nachstehenden Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist für die Sonderzwecke der schulischen Nutzung bestimmt.
Die Eintragung in der Bebauungsplanzeichnung ist maßgebend.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Der Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschosflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze erfolgt durch Eintragung in der Bebauungsplanzeichnung.

§ 3 Bauweise

Als Bauweise wird die besondere Bauweise festgesetzt.

§ 4 Gestaltung der Bauten

- a) Für die Stellung sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.
- b) Die Sockelhöhe darf 1,00 mtr.- gemessen ab Ok festgelegter Straßenoberfläche- nicht überschreiten.
- c) Die Dachform wird wie folgt festgelegt:
Die Gebäude sind mit Flachdach zu errichten.

§ 5 Stellplätze

Stellplätze sind in der jeweils erforderlichen Zahl im Einzelfall nachzuweisen,

§ 6 Einfriedigungen

Die Grundstücke dürfen vor der festgestellten Baugrenze straßenseitig nicht eingefriedet werden.
Die Einfriedigungen dürfen nicht verunstaltend wirken und müssen einheitlich gestaltet sein.

§ 7 Anbauten

Die Anbringung von Automaten an Sichtflächen zur Straßenseite ist nicht zulässig.

§ 8 Höhenlage der nicht überbauten Flächen

Die Höhenlage der nicht überbauten Flächen sind aus den zeichnerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan ersichtlich.

§ 9 Befreiungen

- a) Befreiungen von Städtebaulichen (planerischen) Festsetzungen können gem. § 31 Abs. 2 BBauG. durch die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Zustimmung der höheren Baurechtsbehörde erteilt werden.
- b) Befreiungen von den gestaltenden Bauordnungsrechtlichen Vorschriften können nach § 94 LBO durch die Baurechtsbehörde erteilt werden.

III. Der genehmigte Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG. in Kraft.

Hemsbach, den 30.5.1973

aufgestellt:


(Ortsbauamt)

Für die Gemeinde Hemsbach:





Bürgermeister:



